

- 2 -

1. *Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.*
2. *Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 4 - 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.04.2017 verpflichtet, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Afghanistan festzustellen.*
3. *Von den Kosten des Verfahrens hat der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.*
4. *Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.*

Tatbestand

Der am [REDACTED].1997 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, dem Volkstamm der Hazara zugehörig und islamisch-schiitischen Glaubens. Er verließ sein Heimatland seinen eigenen Angaben zufolge am [REDACTED].2015 und sei über Iran, Türkei und Griechenland am 01.10.2015 nach Deutschland eingereist. Er stellte am 05.08.2016 einen Asylantrag (Bl. 46 f. d. Verwaltungsvorgangs).

Am 28.09.2016 wurde der Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) zu den Gründen seiner Asylantragstellung gemäß § 25 Asylgesetz - AsylG - persönlich angehört. Ausweislich der hierüber gefertigten Niederschrift habe er in keinem anderen Dublin-Staat Asyl beantragt oder einen Aufenthaltstitel gehabt.

Im Rahmen der Anhörung erklärte der Kläger zu seinen persönlichen Hintergründen, dass er aus der Provinz Ghazni, Dorf [REDACTED], stamme. Sein Vater sei bereits verstorben, doch lebten dort noch heute seine Mutter und seine beiden Schwestern sowie weitere Verwandte. Er habe in Afghanistan die Schule bis zur 11. Klasse besucht. Seinen Lebensunterhalt habe er als angestellter Kfz-Mechaniker in einer Werkstatt finanziert. Wehrdienst habe er nicht geleistet (Bl. 47 ff. d. Verwaltungsvorgangs).

- 3 -

Zu den Hintergründen seines Asylgesuchs befragt, erklärte der Kläger, dass er als Hazara in Afghanistan in Gefahr gewesen sei. Die Taliban und der sog. Islamische Staat hielten die Hazara, weil sie Schiiten seien, für Ungläubige und verfolgten sie. Zudem hätten sein Bruder und sein Onkel für die Polizei gearbeitet, weshalb sie Drohbriefe erhalten hätten. In diesen Briefen habe gestanden, dass die gesamte Familie - und mithin auch der Kläger - umgebracht werden sollen, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit nicht beenden (Bl. 48 ff. d. Verwaltungsvorgangs).

Mit Bescheid vom 24.04.2017 lehnte das Bundesamt für den Kläger die Asylanerkennung ab und stellte fest, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft sowie der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt würden. Darüber hinaus wurde das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - festgestellt und der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der gesetzten Ausreisefrist wurde dem Kläger die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Schließlich wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Auf die Begründung dieses Bescheids wird Bezug genommen (Bl. 4 ff. d. Gerichtsakte).

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 05.05.2017, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Kläger Klage erhoben. Er hat zur Klagebegründung im Wesentlichen den Vortrag des Klägers aus dem Verwaltungsverfahren vertieft und zudem betont, dass die allgemeine Sicherheitslage in Afghanistan unzureichend sei und der Kläger insbesondere keinen ausreichenden Schutz von Seiten der afghanischen Sicherheitskräfte erwarten könne. Eine innerstaatliche Fluchtalternative komme für den Kläger daher nicht in Betracht (Bl. 48 ff. d. Gerichtsakte). Zuletzt hat der Bevollmächtigte des Klägers auf die auch in Afghanistan um sich greifenden nachteiligen Auswirkungen der Corona-Pandemie hingewiesen (Bl. 142 ff. d. Gerichtsakte).

Der Kläger hat im Zusammenhang mit der Klageerhebung zunächst beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffern 1, 3 bis 6 des Bescheids vom 24.04.2017 zu verpflichten,

ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

- 4 -

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,
hilfsweise hierzu, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und
7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Im Verhandlungstermin am 10.06.2020 hat der Kläger sein Begehren auf den vorstehend wiedergegebenen letzten Hilfsantrag beschränkt und die Klage im Übrigen zurückgenommen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 14.06.2019 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen (Bl. 86 d. Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge und Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nach Übertragung des Rechtsstreits durch die Kammer konnte eine Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter ergehen (§ 76 Abs. 1 AsylG). Das Gericht konnte zudem trotz des Ausbleibens der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, da in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden war (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klage im Verhandlungstermin zurückgenommen wurde, war das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 1 und 3 VwGO).

Mit dem noch aufrechterhaltenen Klageanspruch erweist sich die Klage als statthaft und auch im Übrigen als zulässig und begründet.

- 5 -

Der streitgegenständliche Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 24.04.2017 ist - soweit noch streitbefangen - rechtswidrig und verletzt den Kläger folglich in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO); er hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach näherer Bestimmung des § 60 Abs. 5 AufenthG

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK - unzulässig ist. Dies umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer die Missachtung seines Rechts auf Leben (Art. 2 Abs. 1 EMRK) oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Art. 3 EMRK) droht. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nichtstaatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht (BVerwG, Urteil vom 04.04.2019 - 1 C 45.18 -, juris Rn. 12). Für die Frage, wie die Gefahr beschaffen sein muss, mit der die Rechtsgutsverletzung droht, ist auf den Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ zurückzugreifen.

In Afghanistan besteht insgesamt eine angespannte wirtschaftliche Situation (vgl. AA-Lagebericht 2019). Zudem besteht eine durch starkes Bevölkerungswachstum und sinkende wirtschaftliche Nachfrage noch verschärfte hohe Arbeitslosigkeit. Durch viele Binnenflüchtlinge ist der Wohnungsmarkt angespannt und es besteht auf dem Arbeitsmarkt ein starker Konkurrenzdruck (vgl. Anmerkungen von UNHCR zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministeriums des Innern, Stand: Dezember 2016, S. 5, 7 ff.). Auch die Infrastruktur ist stark überlastet (Afghanistan: Update: Die aktuelle Sicherheitslage, Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, S. 33 f.). Rückkehrer haben es vor allem im ersten Jahr sehr schwer. Allgemein kann die fehlende Vertrautheit mit kulturellen Besonderheiten und sozialen Normen die Integration und Existenzgründung erschweren (AA-Lagebericht 2019, S. 31). Auch wenn angenommen wird, dass es der Mehrheit der Rückkehrer gelingt, innerhalb von drei Jahren einen der örtlichen Bevölkerung vergleichbaren Lebensstandard zu erwirtschaften (EASO, EASO Country of Origin Information Report Afghanistan - Key socio-economic indicators, state protection, and mobility in Kabul City, Mazar-e Sharif, and Herat City, August 2017, S. 41 - EASO country report 2017), hängt der Aufbau einer neuen Existenz doch maßgeblich vom Grad der sozialen Verwurzelung, der Ethnie und der finanziellen Lage ab (AA-Lagebericht 2019, S. 22).

- 6 -

Auch der UNHCR betont, dass die Frage, ob es zumutbar ist, sich wieder in Afghanistan anzusiedeln, neben den allgemeinen auch von den persönlichen Umständen abhängig ist (UNHCR, UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 30.08.2018, S. 125 - UNHCR 2018). Zudem steige das Armutsniveau in Afghanistan; zuletzt hätten 55% der Bevölkerung unter der nationalen Armutsgrenze gelebt und es gebe einen enormen Anstieg an Heimkehrern, was eine zusätzliche Belastung der Distrikt- und Provinzzentren mit sich gebracht habe. Im Norden und Westen Afghanistans habe überdies die seit Jahrzehnten schlimmste Dürre geherrscht und in der ersten Jahreshälfte 2019 sei es zu schweren Überschwemmungen im Süden des Landes gekommen (UNHCR 2018, S. 126 ff.; siehe auch AA-Lagebericht 2019, S. 28).

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nur sich selbst versorgen müsste und er zumindest für die erste Zeit nach seiner Rückkehr auch verschiedene Rückkehrförderprogramme in Anspruch nehmen könnte (für Details: VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris, Rn. 347 ff. und vom 11.04.2018 - A 11 S 924/17 -, juris, Rn. 287 ff.; zu Rückkehrerhilfen auch: AA-Lagebericht 2019, S. 28 f.).

Unter Berücksichtigung all dessen gilt im Grundsatz:

In Afghanistan besteht für bestimmte besonders verletzbare Gruppen grundsätzlich die Gefahr, sich nicht in ausreichendem Maße versorgen zu können. Hierzu zählen insbesondere Familien mit jüngeren Kindern, alleinstehende Frauen, alleinstehende Kinder sowie kranke oder ältere Menschen. Für junge, gesunde, arbeitsfähige Männer besteht diese Gefahr indessen nur dann, wenn sie weder ausreichend finanziell abgesichert sind, noch über ein soziales Netzwerk (Familie oder Freundeskreis) in ihrer Heimat verfügen und keine der Landessprachen Dari oder Pashtu in einem für den Alltag ausreichendem Maße sprechen. Nur bei einer Kumulation dieser Umstände sind auch sie typischerweise von gravierenden Unsicherheiten bei der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Obdach sowie beim Zugang zur lebensnotwendigen Versorgung im Übrigen betroffen. Ansonsten ist regelhaft davon auszugehen, dass sie in der Lage sind, sich in Afghanistan ihren Lebensunterhalt zu verdienen und mithin eine ausreichende Existenzgrundlage zu verschaffen (vgl. i.d.S. auch: Hess. VGH, Urteil vom 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -; Nds.

- 7 -

OVG, Urteil vom 29.01.2019 - 9 LB 93/18 -; Bay. VGH, Beschluss vom 25.02.2019 - 13a ZB 18.32203 -, jeweils juris).

Dieser Grundsatz bedarf jedoch aufgrund der derzeitigen Auswirkungen der Corona-Pandemie einer Korrektur.

Wie sich aus der tagesaktuellen Berichterstattung entnehmen lässt, hat Afghanistan - wie viele andere Staaten - zur Eindämmung der Corona-Pandemie u.a. Läden geschlossen und Ausgangssperren verhängt (vgl. nur Bundesamt, Briefing Notes, 27.04.2020, 04.05.2020 sowie 11.05.2020; https://en.wikipedia.org/wiki/COVID-19_pandemic_in_Afghanistan, Stand: 13.05.2020). Diese Maßnahmen gehen mit massiven wirtschaftlichen Einschnitten einher. So geht das afghanische Finanzministerium aufgrund der Corona-Pandemie von 50% weniger Einnahmen im laufenden Finanzjahr aus (Bundesamt, Briefing Notes, 04.05.2020). Aufgrund der sich dramatisch „abkühlenden“ Wirtschaft und der Ausgangssperren schwindet insbesondere auch der Bedarf sowie die Möglichkeit, eine Tagelöhner Tätigkeit auszuüben; dies führt zu massiv steigenden Arbeitslosenzahlen (bisher 2 Millionen zusätzliche Arbeitslose; vgl. Bundesamt, Briefing Notes, 27.04.2020). Daher ist es insbesondere auch für Afghanen, die aus dem europäischen Ausland zurückkehren, derzeit noch schwieriger, ihr Existenzminimum durch die Aufnahme einer Tätigkeit zu erwirtschaften.

Die Lage wird weiter dadurch verschärft, dass aufgrund der Corona-Pandemie auch im Iran ca. 3,3 Millionen Menschen ihre Anstellung verloren haben, unter denen sich auch eine Vielzahl von Afghanen befinden (Bundesamt, Briefing Notes, 04.05.2020). Denn dies bedingt zum einen, dass für viele afghanische Familien die bis dato kontinuierliche finanzielle Unterstützung von ihren im Iran lebenden Familienangehörigen ausbleibt. Sie sind daher nunmehr dringend auf die Aufnahme einer eigenen Tätigkeit in Afghanistan angewiesen. Zum anderen kehren die Afghanen, die ihre Arbeitsstelle im Iran verloren haben, nun vermehrt nach Afghanistan zurück. Mithin drängen gegenwärtig eine Vielzahl an Arbeitssuchenden auf den dortigen Arbeitsmarkt und verknappen die ohnehin kaum mehr vorhandenen Arbeitsstellen für Rückkehrer aus Europa noch weiter.

Aber selbst diejenigen, die noch über eine bezahlte Beschäftigung verfügen, sind aufgrund der zuletzt stark gestiegenen Lebensmittelpreise (vgl. Angaben des „World Food Programm“) kaum mehr in der Lage, ihre Grundversorgung sicherzustellen. Für Rückkehrer ohne Unterstützungsnetzwerke in Afghanistan kommt zudem erschwerend hin-

- 8 -

zu, dass ihnen derzeit Obdachlosigkeit droht. Denn selbst wenn sie eine berufliche Tätigkeit für sich gefunden haben, sind für sie die durchschnittlichen Kosten für Unterkünfte unter Berücksichtigung der afghanischen Einkommensverhältnisse kaum aufzubringen (ca. 50 USD/Nacht) und die häufig als bezahlbare Alternative genutzten Teehäuser schließen aufgrund der Corona-Lage sukzessive (vgl. zu alledem auch: Friederike Stahlmann - Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an COVID-19 in Afghanistan, Stand 27.03.2020, S. 3).

In Zusammenschau dieser Umstände geht das Gericht aufgrund der Corona-Pandemie davon aus, dass in Abweichung zum oben dargestellten Grundsatz derzeit auch junge, gesunde, arbeitsfähige sowie Pashtu oder Dari sprechende Männer nicht in der Lage sein werden, sich in Afghanistan eine ausreichende Lebensgrundlage zu erwirtschaften. Nur für den Fall, dass sie auf die Unterstützung leistungsfähiger und leistungswilliger Familienangehöriger zurückgreifen können, ist eine Art. 3 Abs. 1 EMRK widrige Behandlung derzeit nicht beachtlich wahrscheinlich.

Daran gemessen liegen für den Kläger die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG vor.

Zwar leben in Afghanistan derzeit noch Verwandte des Klägers, namentlich die Mutter, zwei Schwestern und ein Onkel väterlicherseits, mit denen der Kläger auch nach wie vor Kontakt hält (Bl. 3 d. Sitzungsniederschrift). Mithin ist im Fall des Klägers von einem grundsätzlich aufnahmebereiten Familienverband auszugehen. Jedoch ist das Gericht davon überzeugt, dass diesen die Leistungsfähigkeit fehlt, um die Lebensgrundlage des Klägers im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan zu sichern. So hat der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft versichert, dass das Eigentum der Familie im Zuge der Unruhen im Jahre 2018 zerstört worden sei und sie daher aus ihrem Heimatdorf weggezogen seien und mittlerweile in einer kleinen Mietwohnung in einem Dorf namens Sang Masche lebten. Das Gericht schenkt auch dem weiteren Vorbringen des Klägers Glauben, dass er seiner Familie aufgrund ihrer angespannten finanziellen Lage Geld aus Deutschland zukommen lassen müsse, da sie ansonsten ihre Mietschulden nicht bezahlen können (Bl. 3 d. Sitzungsniederschrift). Hiervon ausgehend ist beachtlich wahrscheinlich, dass die Familie des Klägers - im Falle seiner Rückkehr - nicht über die finanziellen Kapazitäten verfügt, ihn ausreichend zu versorgen und er daher für seine Existenzgrundlage selbst aufkommen müsste. Dies birgt in Anbetracht

- 9 -

der gegenwärtigen Corona-Lage - wie oben eingehend dargestellt - aber die beachtliche Gefahr, dass er in eine aussichtslose Lage geraten würde.

Liegen damit die Voraussetzungen von § 60 Abs. 5 AufenthG vor, kommt es nicht mehr darauf an, ob auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG gegeben sind. Denn es handelt sich insoweit um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 08.11.2011 - 10 C 14/10 -, BVerwGE 140, 319 Rn. 16 f.).

In Folge des zugesprochenen Abschiebungsverbots sind die Abschiebungsandrohung in Ziff. 5 des Bescheids sowie das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot in Ziff. 6 des Bescheids aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die Klage zurückgenommen wurde und das Verfahren infolgedessen einzustellen war, ist das Urteil unanfechtbar. Im Übrigen kann gegen das Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel

zu stellen. Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -

- 10 -

ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Knippel



Beglaubigt
Kassel, den 24.06.2020
Schmidt, Justizsekretärin